



Stadt- und Pfarrbücherei Vilseck

Klostergasse 9 · 92249 Vilseck

BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Stadt- und Pfarrbücherei Vilseck ist für jedermann zugänglich.
2. Bei der Anmeldung erhält jeder Leser ein Exemplar dieser Benutzungsordnung sowie einen Büchereiausweis, der zur Ausleihe immer mitzubringen ist.
Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bücherei mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

4. Ausleihgebühren:

Für das Entleihen aller in der Bücherei vorhandenen Medien wird eine **jährliche Verwaltungsgebühr** erhoben:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Rentner ab 65 Jahren	5,00 €
Erwachsene	7,00 €
Familie	9,00 €

Für jeden Leserausweis wird einmalig eine Erstellungsgebühr von 1,00 € erhoben.

5. Ausleihfristen:

Bücher, Hörbücher, DVDs, CDs, Spiele	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen

Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
Zeitschriften können nicht verlängert werden.

Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

Wird die Ausleihzeit überschritten, wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Diese beträgt je zusätzlichem Leihzeitraum pro Medium 0,50 €.

6. Öffnungszeiten:

Mittwoch	15.30 – 17.30 Uhr
Sonntag	09.30 – 11.30 Uhr

7. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sind die Benutzer/innen schadensersatzpflichtig. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
8. Leser, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Stand: **März 2016**